Satzung

des Segler-Verein Braunschweig (SVBS) e.V. mit dem Sitz in Braunschweig Fassung vom 23 März 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, angesprochen sind Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

I. Allgemeines

- 1. Name, Mitgliedschaften und Sitz
 - (1) Der Verein trägt den Namen Segler-Verein Braunschweig (SVBS) e.V. nachstehend SVBS genannt.
 - (2) Der SVBS gegründet am 28.02.1968, hat seinen Sitz in Braunschweig. Er kann zur Wahrung seiner Interessen Mitglied in den Satzungszweck fördernden Verbänden sein.
 - (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Braunschweig.

2. Aufgabe und Zweck

- (1) Der SVBS macht es sich zur Aufgabe, den Wassersport, insbesondere den Segelsport zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden und zu fördern und gesellige Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu unterhalten.
- (2) Der Verein ist allgemeinpolitisch neutral und behandelt alle Mitglieder gleich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO); er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinsziel fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) In Wahrnehmung dieser Aufgabe fördert der SVBS bestimmte Mitglieder und Gruppen innerhalb der Vorgaben des Haushaltsplanes.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können jedoch diese Ämter im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheit, jedoch ohne Stimmrecht des betroffenen Vereinsmitglieds. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Stander

Der Stander des SVBS zeigt auf weißem Grund einen roten Längsstreifen, zwei rote Querstreifen und zwischen den Querstreifen zwei rote, achteckige Sterne. Die Form des Standers ist ein gleichschenkliges Dreieck. Mitglieder sind berechtigt, an ihren Booten den Vereinsstander zu führen.

5. Organe

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b. der Vorstand,
- c. die Mitgliederversammlung,
- d. der Beirat.

II. Mitgliedschaft

6. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des SVBS können ordentliche, fördernde, korporative oder passive Mitglieder sein.

- (1) Ordentliche Mitglieder und Jugendliche ab 14 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- (2) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung an. In der Mitgliederversammlung hat die Jugendabteilung das Stimmrecht von drei ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft (passives Mitglied) umgewandelt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den SVBS und damit den Segelsport finanziell.
- (5) Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand/Beirat gewählt werden.
- (6) Korporationen (Körperschaften) werden vom Vorstand zugelassen. Korporationen haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht von mindestens einem ordentlichen Mitglied, maximal entsprechend der Anzahl ihrer Liegeplätze.

7. Begründung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für jedermann offen. Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitglieds muss mehrheitlich erfolgen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann nur zum Jahresende die Mitgliedschaft beenden. Die Austrittserklärung hat in Textform (papiergebunden oder elektronisch) zu erfolgen und muss dem Vorstand vor dem 1. Oktober des Jahres vorliegen. Wird ein Ausscheiden zu einem anderen Zeitpunkt aufgrund eines nachgewiesenen Härtefalls erforderlich, hat der Vorstand nach Prüfung der gegebenen Situation zu entscheiden. Diese Entscheidung muss mehrheitlich erfolgen und ist dem Antragsteller in Textform zu übermitteln.
- (3) Mitglieder können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind z.B. die Nichtwahrung des Ansehens des Vereins, Nichteinhaltung der Satzung und der Bestimmungen der verschiedenen

Ordnungen. Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, sind vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB auszuschließen.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anrecht auf Rückzahlung entrichteter Beiträge oder Umlagen bzw. eine Rückvergütung von Arbeits- und anderen Dienstleistungen nicht zu. Verbindlichkeiten, die am Tage des Ausschlusses dem Verein gegenüber bestehen, sind von den ausgeschlossenen Mitgliedern zu erfüllen.

- (4) Das Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eine Überprüfung des Vorstandsbeschlusses durch den Beirat fordern.
- 9. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
 - (1) Die finanziellen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zu begleichen.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Aktualisierungspflicht bzgl. seiner Adresse und Erreichbarkeit sowie über die genutzten Einrichtungen des Vereins.
 - (3) Die Vereinsanlagen können im Rahmen vorgegebener Ordnungen von jedem Vereinsmitglied genutzt werden. Dies sind derzeit die Grundstücksordnung, die Hausordnung und die Liegeplatzordnung.
 - (4) Mitglieder haben nach zuvor erfolgender Abstimmung im Vorstand Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten in nachgewiesener Höhe, wenn sie für Vereinszwecke tätig werden. Reisekosten einschließlich der Aufwendungen für Kilometergelder bei Gestellung eines Fahrzeugs dürfen höchstens im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen vergütet werden. Erfordert der Arbeitseinsatz eines Mitglieds zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einen solchen Zeitaufwand der die Einstellung einer fremden Arbeitskraft erforderlich machen würde, ist der Vorstand berechtigt, für diese Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe zu genehmigen, die dem Aufwand für einen fremden Mitarbeiter entspricht. Maßgeblich hierfür ist die Haushaltslage des Vereins.
- 10. Durch den Segler-Verein Braunschweig werden personenbezogene Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung und der Erbringung von Leistungen für seine Mitglieder oder Interessenten und nur in dem jeweils notwendigen Umfang erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Datenverarbeitung erfolgt stets unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein wird in der vom Vorstand zu erlassenden Datenschutzordnung des SVBS geregelt.

III. Mitgliederversammlung

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Entlastung des Vorstands im Sinne des §26 BGB
- Wahl der Beiratsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte
- Regelung der jährlichen Beiträge

12. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten vier Monaten jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht über die Kassenprüfung
 - Bericht des Beirates
 - Entlastung des Vorstandes im Sinne des §26 BGB
 - Beschluss eines Haushaltsplans
 - Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - Neuwahl der Mitglieder des Beirates (soweit erforderlich)
 - Neuwahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag in Textform stellen.

13. Einladung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (papiergebunden oder elektronisch) unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen oder einer persönlichen Einladung. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderung der Einladung hinzuzufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine erneute Versammlung einberufen werden. Auf den Grund der erneuten Einladung ist hinzuweisen. Ist in der erneuten Versammlung die Tagesordnung die gleiche wie in der ersten, braucht die 10-Tagesfrist zur Einladung nicht eingehalten werden.

14. Sitzungsleitung

- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der
 Vorsitzende kann auch jedes andere ordentliche Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist durch die Sitzungsleitung ein Protokollführer zu bestimmen.

15. Anträge und Beschlüsse

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand in Textform Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden sind. Erfolgt für die Mitgliederversammlung keine Vorankündigung, sondern nur eine Einladung

- bis zehn Tage vor dem Versammlungstermin, so müssen die Anträge vier Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Besonders dringliche Anträge können auch zu Beginn der Mitgliederversammlung bis zur Feststellung der Tagesordnung mündlich gestellt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Satzungsänderungen und Wahlen können jedoch nicht Inhalt eines derartigen Antrags sein.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, sonstige Beiträge und Umlagen sowie Arbeitsstunden andere Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe einer Umlage wird auf jährlich maximal 4 Jahresbeiträge begrenzt. Beschlüsse über Umlagen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

16. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden Stimmen dies verlangt.
- (2) Personenwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Bereitschaftserklärung zur Übernahme des Amtes der Sitzungsleitung schriftlich vorliegt.

17. Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind alle gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorstand im Sinne des §26 BGB und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist durch den Vorstand binnen drei Monaten nach Schluss der Mitgliederversammlung vereinsintern zu veröffentlichen.
- (3) Die Protokolle sind aufzubewahren.

18. Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente ordentliche Mitglieder des Vereins würdigen oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied auszeichnen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Segelsport verdient gemacht haben und dem SVBS nicht als ordentliches Mitglied angehören, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

19. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen wird.
- (2) Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des SVBS oder bei Wegfall der in Ziff. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke außer bei staatlicher Änderung der Definition von Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung eventuell bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG, Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

IV. Vorstand

20. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind verpflichtet, die Eintragungen in das Vereinsregister innerhalb von einer Frist von 3 Wochen nach dem Beschluss bei Satzungsänderungen bzw. Neubesetzungen zu beantragen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Für alle über diesen Umfang hinausgehenden Geschäfte ist der Vorstand zuständig.

21. Vorstand

Der gesamte Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand

- Obmann für Sport
- Obmann für Vereinsanlagen und Südsee
- Obmann für Jugendarbeit
- Obmann für Ausbildung
- Obmann für die See- und Binnenreviere
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Beirat angehören.

22. Pflichten

Der Vorstand nach Ziff. 20 und 21 ist sich seiner herausragenden Stellung im SVBS bewusst. Aufgrund dessen hat der Vorstand nach Ziff. 20 und 21 jede seiner Handlungen an der Erreichung der Aufgaben und Zwecke des Vereins auszurichten. Es ist jeder Anschein der Bevorzugung einzelner Gruppen oder Personen sowie Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung zu vermeiden. Bei Eingehung von Verträgen ab einem einmaligen Betrag von EUR 1.000,00 oder mit einer Verpflichtung, die über einen einmaligen Leistungsaustausch hinausgeht, ist deren Notwendigkeit und Entscheidungsgrundlage in Textform zu begründen. Die Einhaltung dieser Regelung kann durch den Beirat und die Kassenprüfer überprüft werden.

23. Amtszeit, Wählbarkeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils ein Jahr nach der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt. Bei einer Neuwahl kann eine Anpassung der Dauer der Tätigkeiten des Vorstandes im Sinne §26 BGB erfolgen, um sicherzustellen, dass obiger Turnus abgesichert wird. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder endet regulär mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen spätestens zu erfolgen haben (§§ 27, 29 und 32 BGB), Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Obmann für Jugendarbeit wird von der Juqendversammlung oder den Versammlungen der einzelnen Jugendgruppen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollte die Bestätigung versagt werden, gelten die Regeln für die kommissarische Ämterführung nach Abs. (5).
- (4) Für den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (5) Falls für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein Kandidat zur Verfügung steht, kann der Vorstand nach Ziff. 21 der Satzung ein wählbares Mitglied, mit dessen Einverständnis, kommissarisch mit dem entsprechenden Amt betrauen. Die kommissarische Tätigkeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

24. Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist binnen 4 Wochen ab Beschluss vereinsintern zu veröffentlichen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt durch einstimmigen Beschluss Ordnungen zu erlassen wie z.B. die Grundstücksordnung, die Liegeplatzordnung oder die Hausordnung Sie dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und keine für das Vereinsleben bestimmenden Grundsatzentscheidungen treffen.
- (3) Durch den Vorstand beschlossene Ordnungen sind
 - a) im Internet auf der Homepage des SVBS (derzeit www.svbsev.de)
 - b) am "Schwarzen Brett" für eine Zeitraum von 3 Monaten ab Beschlussfassung und
 - c) alsbald in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben.

25. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
 - Er kann damit ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
- (2) An den Vorstandssitzungen können Vertreter von korporativen Mitgliedern teilnehmen. Der Vorstand kann diese zeitweise von der Teilnahme ausschließen.
- (3) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Besprechungspunkte und Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind binnen einer Woche ab Sitzungsschluss dem Vorstand, dem Beirat und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedschaft interessierende Belange und aktuelle Themen werden so früh wie möglich über VereinOnline oder die Webseite kommuniziert.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Pflicht, die Mitglieder frühzeitig über geeignete Kanäle über relevante Themen zu informieren.

26. Kassengeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Schatzmeister. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Rechtsgeschäften muss in jedem Fall der Schatzmeister und der 1. oder 2. Vorsitzende gegenzeichnen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein detaillierter Haushaltsplan für die einzelnen Vereinsbereiche aufzustellen, der die Einnahmen und die zu erwartenden Ausgaben ausweisen muss. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Für geplante Ausgaben ab EURO 1.000,00 sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Anschaffungen außerhalb des Haushaltsplans bedürfen eines Beschlusses auf einer Mitgliederversammlung.
- (4) Es ist eine jährlich fortzuschreibende Vermögensübersicht anzufertigen, die auch das Anlagevermögen umfasst.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Kasse, die Finanzgeschäfte und die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes im Sinne des §26 BGB von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Zwischenzeitlich unangemeldete Prüfungen sind möglich. Ein Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (7) Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand und auch die Mitgliederversammlung können zusätzliche Kassenprüfungen beschließen, die durch Wirtschaftsprüfer oder von anderen geeigneten Personen vorgenommen werden.

V. Beirat

27. Funktion

- (1) Der Beirat hat beratende, schlichtende und satzungsauslegende Funktion. Er entscheidet über Auslegungsstreitigkeiten der Satzung und schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- (2) Der Beirat kann vom Vorstand eingeladen oder auf Antrag der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder tätig werden.

28. Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus neun wahlberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Eines dieser Beiratsmitglieder ist ein von der Jugendabteilung gewähltes Jugendmitglied.
- (2) Beiratsmitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Besetzung dieser Funktion wird bekanntgegeben.

29. Amtszeit und Wählbarkeit

Für die Wahl des Beirates gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands. Die Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

30. Sitzungen

- (1) Über Sitzungen des Beirates sind Protokolle zu führen und aufzubewahren. Die Protokolle sind binnen einer Woche ab Schluss der Sitzung vereinsintern zu veröffentlichen, sofern hierdurch nicht die Rechte betroffener Mitglieder oder Vereinsorgane beeinträchtigt werden.
- (2) Für Beschlüsse des Beirates ist die absolute Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

VI. Haftung

- 31. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 32. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Ziff. 32 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben. so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 33. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
- 34. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme in den Verein für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen, sofern nicht eine Versicherung des Vereins besteht.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des SVBS am 23. März 2022 beschlossen und in Abänderung des bisherigen Satzungstextes neu gefasst

Braunschweig, den 23. März 2022